

Stiftung Kölner Herzzentrum



Bedenken, was Ihnen am Herzen liegt

Vererben zu Gunsten
der Stiftung Kölner Herzzentrum

Informationen für die Nachlassregelung

Ein Anliegen, das von Herzen kommt

Das Leben geht nicht immer die Wege, die man sich wünscht. Manchmal erfüllen sich Hoffnungen nicht. Krankheiten stellen sich ein oder andere Schicksalsschläge. Man hat Grund zu trauern, wo man erwartete, glücklich zu werden.

Oft jedoch hat man auch Grund zur Dankbarkeit. Zum Beispiel, weil das Leben durch die moderne Medizin erleichtert oder verlängert wurde. Weil einem Lebensjahre geschenkt wurden, da Ärzte all ihr Wissen und Können einsetzten.

Für Menschen, die dies erlebt haben, kann es zum Anliegen werden, medizinische Einrichtungen, die ihnen zu Lebzeiten halfen, auch nach dem Tode zu unterstützen – indem sie diese bei ihrer Nachlassregelung berücksichtigen.

Zum Beispiel die Stiftung Kölner Herzzentrum, welche die Kliniken des Kölner Herzzentrums unmittelbar unterstützt.



© MedizinFotoKöln

Die Stiftung Kölner Herzzentrum

Die Stiftung wurde im Jahr 2008 vom Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. gegründet. Ihr Hauptanliegen ist es, die Arbeit des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln dauerhaft zu unterstützen – zum Beispiel durch nachhaltige Ausstattung mit modernster Medizintechnik, durch Unterstützung von Forschungsprojekten oder durch Stiftungsprofessuren.

Die Stiftung versteht sich als Dachorganisation, in die sich Personen sowohl mit Spenden als auch mit Zustiftungen und Stiftungen zu Gunsten der Stiftung Kölner Herzzentrum einbringen können.

Den Anfang machte im Jahr 2008 Ruth Michaelis. Die Kölnerin, selbst herzkrank, setzte das Universitätsklinikum Köln und den Förderverein des Herzzentrums zu gleichen Teilen als Erben ein und bildete damit das Fundament für die weitere Stiftungsarbeit. Mittlerweile ist die Stiftungsfamilie um sechs „Unterstiftungen“ gewachsen. Und sie soll noch weiter wachsen. Dabei gibt es für jeden Stiftungsbetrag und für jeden Stiftungszweck eine maßgeschneiderte Lösung.



Das Leitungsteam des Kölner Herzzentrums (von links):
Professor Dr. Konrad Brockmeier (Kinderkardiologie),
Professor Dr. Jan Brunkwall (Gefäßchirurgie),
Professor Dr. Stephan Baldus (Kardiologie, Angiologie) und
Professor Dr. Thorsten Wahlers (Herz- und Thoraxchirurgie).

© MedizinFotoKöln

Kurzfristig oder langfristig unterstützen?

Wer die Arbeit des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln unterstützen möchte, kann dies auf zwei Arten tun.

Variante eins: Er bedenkt den Förderverein des Herzzentrums e.V. mit einer Spende.

Variante zwei: Er bedenkt die Stiftung Kölner Herzzentrum mit einer Zustiftung, einem Stiftungsfonds, einer treuhänderischen Stiftung oder einem Stiftungsdarlehen.

Grundsätzlich gilt dabei: Förderverein und Stiftung verfolgen denselben Zweck – die finanzielle Unterstützung der vielfältigen Aufgaben des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln. Doch bei der Verwendung der Geldmittel gibt es Unterschiede.

Spenden müssen von Gesetzes wegen innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre verwendet werden. Zustiftungen dagegen gehen in den Vermögensstock der Stiftung ein und es werden ausschließlich die damit erwirtschafteten Erträge verwendet.

Konkret bedeutet das: Spenden entfalten eine kurzfristige und hohe Wirksamkeit. Mit ihnen werden dringende kostenintensive und akut wichtige Projekte finanziert.

Zustiftungen wirken langfristig und nachhaltiger. Sie eignen sich eher für langfristige Projekte und, falls nötig, zum Ausgleich von fehlendem Mittelaufkommen durch Beitragsschwankungen im Verein.

Spenden, stiften und vererben – diese Varianten gibt es

- **Spenden** können Sie in jeder beliebigen Höhe.
- Zuwendungen ab 5.000 Euro werden als **Zustiftungen** dem Stiftungsvermögen zugeführt. Aus den hieraus erzielten Erträgen (zum Beispiel Zinsen und Dividenden) wird ausschließlich der Stiftungszweck der Stiftung Kölner Herzzentrum verfolgt.
- Ab einer Höhe von 50.000 Euro können unter dem Dach der Stiftung Kölner Herzzentrum **Stiftungsfonds** errichtet und mit dem Namen der Stifter verknüpft werden. Mit ihnen können eigene Förderschwerpunkte gesetzt werden.
- Ab 100.000 Euro können **treuhänderische Stiftungen** begründet werden. Auch sie können mit dem Namen der Stifter verknüpft werden und eigene Förderschwerpunkte setzen.
- Ab 20.000 Euro ist ein **Stiftungsdarlehen** möglich. Dabei stellt der Darlehensgeber der Stiftung für einen begrenzten Zeitraum Kapital zur Verfügung. Über die damit erwirtschafteten Erträge erhält er eine Zuwendungsbestätigung.
- **Vererben** mittels
 - notariellem Erbvertrag,
 - Testament oder
 - Vermächtnis.

Was eignet sich wann?

Zu Lebzeiten: Zustiftung, Stiftungsfonds oder Treuhandstiftung.

„*Natürliche Personen*“: Steuerlich wirksam stiften können Sie bis zu eine Million Euro pro Person, verteilt über zehn Jahre, zuzüglich 20 Prozent der Einkünfte. Das gilt auch für den Fall, dass Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner steuerlich veranlagt werden. Somit können Ehepartner maximal bis zu zwei Millionen Euro zuzüglich 20 Prozent der Einkünfte steuerlich wirksam stiften.

„*Juristische Personen*“ (etwa Unternehmen) können eine Million Euro plus vier Promille der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich wirksam stiften.

Von Todes wegen: Vermächtnis oder Stiftungsgründung von Todes wegen (durch Erbvertrag oder Testament).

Fazit: Sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod kann eine Zustiftung erfolgen und/oder eine Stiftung begründet werden.



© MedizinFotoKöln

Die wachsende Stiftungsfamilie



Die Stiftung Kölner Herzzentrum bedenken

Es gibt viele gute Gründe, die Stiftung Kölner Herzzentrum bei der Regelung Ihres Nachlasses einzubeziehen:

- Sie können mit Ihrem letzten Willen Gutes tun.
- Das vermachte Geld oder Vermögen kommt Menschen zugute, ohne dass dabei Abzüge durch Erbschaftssteuer entstehen.
- Sie helfen mit, die finanzielle Situation, Ausstattung und Forschung im Herzzentrum des Universitätsklinikums Köln zu verbessern – unbürokratisch, schnell und politisch unabhängig.
- Sollten Sie keine erbberechtigten Angehörigen haben, so wird verhindert, dass Ihr Nachlass anonym in die Staatskasse übergeht.
- Kombiniert mit einer geschickten Umverteilung des Erbes kann die Steuerlast für Ihre Nachkommen gemildert werden.

Die Möglichkeiten

Sie können die Stiftung Kölner Herzzentrum auf zwei Arten bedenken.

1. Erbeinsetzung: Die Stiftung wird von Ihnen als Erbe oder Miterbe eingesetzt.
2. Vermächtnis: Dabei vermachen Sie zum Beispiel eine Geldsumme oder Sachwerte (zum Beispiel Immobilien).

Bei größeren Vermögenswerten bietet es sich eventuell an, eine eigene Stiftung zu gründen, die Teil der Stiftungsfamilie der Stiftung Kölner Herzzentrum wird.



Was beim Bedenken zu bedenken ist

Handschriftliches Testament

Im Testament kann der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen. Dabei kann auch eine gemeinnützige Organisation wie die Stiftung Kölner Herzzentrum als Erbe eingesetzt werden. Gibt es kein Testament, so greift die gesetzliche Erbfolge.

Ein handschriftliches Testament muss vom Erblasser von der ersten bis zur letzten Zeile handschriftlich verfasst und mit Datum und vollständiger Unterschrift versehen sein. Es darf keine Widersprüche oder Vorschriften enthalten, die geltendem Recht widersprechen.

Achtung: Jedes zweite Testament wird angefochten, und lediglich 30 Prozent entfalten ihre volle Wirksamkeit. Schätzungsweise 97 Prozent aller handschriftlichen Testamente weisen inhaltliche oder formelle Fehler auf. Diese führen nicht immer zu rechtlichen Auseinandersetzungen – doch sie können vermieden werden.

Notarielles („öffentliches“) Testament und notarieller Erbvertrag

Das *notarielle Testament* wird beim Notar nach eingehender Beratung aufgesetzt. Formmängel oder inhaltliche Fehler sind somit ausgeschlossen. Denkbare Fehlerquellen sind zum Beispiel unzureichende Informationen über gesetzliche Erben oder Eigentumsverhältnisse von zukünftiger Erbmasse. Je genauer und korrekter die Informationen des Erblassers an den Notar sind, desto größer ist die Chance, ein fehlerfreies Testament aufzusetzen.

Der *notarielle Erbvertrag* erfordert, im Unterschied zum Testament, zwei Vertragspartner und ist auch nur gemeinsam änderbar. Er schafft somit ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Eheleute können sich gegenseitig als Erben einsetzen und gemeinsam festlegen, wer nach dem Zuletztversterbenden erben soll.

Für große, komplizierte Vermögensmassen – etwa bei Familienunternehmen oder Unternehmensanteilen – eignen sich Erbverträge, um den Bestand des Unternehmens nicht zu gefährden.

Ein notarielles Testament *kann*, der notarielle Erbvertrag *muss* beim Amtsgericht gebührenpflichtig hinterlegt werden. Beim Notar kann beides gebührenfrei erfolgen. Seit 2012 wird in Berlin ein Zentrales Testamentregister geführt, in dem sämtliche notariell beurkundeten und amtlich verwahrten erbfolgerlevanten Urkunden gesammelt werden.

Erben können sich gegenüber Dritten (etwa Kreditinstituten) mit einem handschriftlichen Testament, einem notariellen Testament oder dem Erbvertrag legitimieren, sofern diese vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet und mit einem Eröffnungsvermerk versehen sind. Liegt weder ein Testament noch ein Erbvertrag vor, so wird ein Erbschein benötigt. Dieser wird vom Nachlassgericht ausgestellt.

Die gesetzliche Erbfolge

Zum Kreis der gesetzlichen Erben zählen vor allem die Verwandten des Erblassers. Sie sind, je nach dem Grad der verwandtschaftlichen Nähe, in sogenannte Ordnungen eingeteilt. Sind Angehörige einer Ordnung vorhanden, erben Angehörige der nachfolgenden Ordnungen nichts. Beispiel: Lebt im Erbfall auch nur ein Verwandter der ersten Ordnung, so sind sämtliche Verwandten der zweiten, dritten und vierten Ordnung keine gesetzlichen Erben mehr – und erben daher nicht.

1. Ordnung: Die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine leiblichen und adoptierten Kinder, seine Enkel und Urenkel;
2. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister, Nichten und Neffen;
3. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge;
4. Ordnung: Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge;
5. Ordnung: Entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Lebt innerhalb eines Stammes ein Verwandter nicht mehr, so teilen sich dessen Nachkommen den entsprechenden Anteil zu gleichen Teilen. Alle Teilungsregeln gelten nur für Erben der ersten bis dritten Ordnung. Sind ausschließlich Erben der vierten oder fünften Ordnung vorhanden, so erbt der am nächsten Verwandte.

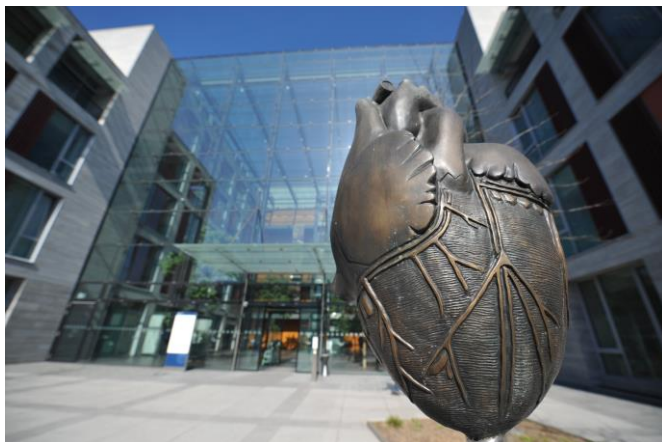
Wichtige Stichworte

Vermächtnis

Von Vermächtnis spricht man, wenn der Erblasser einer konkreten Person oder Institution etwas Bestimmtes – etwa eine Immobilie, ein Erbstück, Nutzungsrechte, Nießbrauch, Wohnrechte, Renten oder Geldsummen – vermacht.

Auflage

Durch die Auflage kann der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer bestimmten Aufgabe verpflichten, die ihm wichtig ist – etwa zur Auflösung des Hausstandes oder zur Dauergrabpflege.



Erbschaft und Steuer

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer werden die Erben in die Steuerklassen I bis III eingeteilt. Zur Steuerklasse I gehören nahe Verwandte, zur Klasse II alle weiteren Verwandten, zur Klasse III alle übrigen Personen oder Institutionen.

Je nach Steuerklasse und Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ergeben sich folgende Freibeträge.

Steuerklasse I	Freibetrag
Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000,00 € 400.000,00 €
Kinder und Stiefkinder	200.000,00 €
Enkel	400.000,00 €
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	100.000,00 €
Enkel und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	
Steuerklasse II	Freibetrag
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000,00 €
Steuerklasse III	
Übrige Erben	20.000,00 €

Der Erbschaftssteuersatz richtet sich nach der Höhe des Erbes nach Abzug aller Freibeträge – und nach der Erbschaftssteuerklasse.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erbes bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000,00 €	7%	15%	30%
300.000,00 €	11%	20%	30%
600.000,00 €	15%	25%	30%
6.000.000,00 €	19%	30%	30%
13.000.000,00 €	23%	35%	50%
26.000.000,00 €	27%	40%	50%
darüber	30%	43%	50%

Verfügungen zu Gunsten steuerbegünstigter Einrichtungen wie zum Beispiel der *Stiftung Kölner Herzzentrum* oder dem *Förderverein des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.* sind erbschaftssteuerfrei.

Gerne nehmen wir uns Zeit für ein eingehendes persönliches Gespräch.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf:

Stiftung Kölner Herzzentrum
c/o Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln
www.koelner-herzstiftung.de

Christian Steinkrüger,
Mitglied des Vorstands
Stiftung Kölner Herzzentrum
Telefon 0221 - 80000 - 550
E-Mail: cs@steinkrueger-stingl.com

Eine rechtliche Beratung darf seitens der Stiftung Kölner Herzzentrum nicht erfolgen. Hier kann Ihr Rechtsanwalt/ Ihr Notar individuell auf Ihre persönliche Situation und Ihre Wünsche eingehen.

